



## Sonderinformation | Stand: 25.02.2021

Erweiterung des Repertoires an Beihilferegungen: Auswirkungen auf die zusätzlich ab Mitte März beantragbaren November- und Dezemberhilfe-Erweiterungs-Programme

In unseren letzten Sonderinformationen berichteten wir bereits, dass die EU-Kommission den beihilferechtlichen Rahmen der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 erweitert hat.

Nun hat die EU-Kommission eine weitere Bundesregelung genehmigt, welche als **Novemberhilfe/Dezemberhilfe (Schadensausgleich)** bezeichnet wird.

Folglich dürften Unternehmen, die Corona-Hilfen in Anspruch nehmen möchten, auf Ihrem Weg zur Antragstellung vier verschiedenen Beihilferegeln begegnen:

- Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020
- Allgemeine De-Minimis-Verordnung
- **Neu:** Bundesregelung November/Dezemberhilfe (Schadensausgleich)
- Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020

Mit dieser Sonderinformation möchten wir Sie über die Auswirkungen der Ergänzung des beihilferechtlichen Rahmens informieren. Das unten dargestellte Schaubild fasst die wesentlichen Beihilfegrenzen zusammen.

### **Bundesregelung Kleinbeihilfe 2020 und De-Minimis-Verordnung: Anträge auf November- und Dezemberhilfe bis 2 Mio. Euro („kleinere Anträge“)**

Standardgemäß fallen die November- und Dezemberhilfe seit Programmbeginn unter die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, welche mit der De-Minimis-Verordnung kumuliert werden kann.

Die erstgenannte Beihilferegung sieht eine Beihilfe von bis zu 1,8 Mio. Euro pro Unternehmen bzw. Unternehmensverbund vor, während die De-Minimis-Verordnung nochmals 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren gewährt. Somit ergibt sich eine mögliche Beihilfe von bis zu 2 Mio. Euro.

Die beihilferechtlichen Regelungen können so lange als Grundlage für Förderungen genutzt werden, bis die jeweilige Obergrenze durch alle in Anspruch genommenen Programme, die auf Grundlage derselben beihilferechtlichen Regelung gewährt bzw. beantragt wurden, insgesamt vollständig erreicht ist.



Auf der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 fußen beispielsweise die Soforthilfe, die Überbrückungshilfe I, der KfW-Schnellkredit und wahlweise die Überbrückungshilfe II und III. Wird der Gesamtbetrag von 2 Mio. Euro durch alle erhaltenen und beantragten Beihilfen nicht überschritten, können somit alle Hilfen auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 und der De-Minimis-Verordnung gewährt werden. Weitergehende Verlust- oder Schadensberechnungen sind in solchen Fällen nicht erforderlich.

### **Bundesregelung November/Dezemberhilfe (Schadensausgleich) und Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020: Anträge auf November- und Dezemberhilfe ab 2 Mio. Euro („größere Anträge“)**

Wenn der oben beschriebene beihilferechtliche Rahmen nicht ausreicht, ermöglicht die Bundesregierung den Unternehmen durch eine Programmergänzung der November- und Dezemberhilfe neue beihilferechtliche Spielräume. Im Rahmen der „**erweiterten November- bzw. Dezemberhilfe**“ können Unternehmen wählen, auf welchen Beihilferahmen sie ihren Antrag stützen möchten:

- Bundesregelung November/Dezemberhilfe (Schadensausgleich)
- Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020

#### Bundesregelung November/Dezemberhilfe (Schadensausgleich)

Im Rahmen der **Bundesregelung November/Dezemberhilfe (Schadensausgleich)** („**Novemberhilfe Extra**“) kann grundsätzlich ein Schadensausgleich bis zur Höhe des Schadens vergeben werden, der einem Unternehmen während der Lockdown-Monate im Frühjahr und Herbst 2020 entstanden ist.

**Antragsberechtigung und maximale Förderung:** Die Bundesregelung November- und Dezemberhilfe ist auf Fälle von „direkter“ und „indirekter“ Betroffenheit beschränkt und darf daher nur gewählt werden, wenn Umsätze aus „indirekter Betroffenheit über Dritte“ weniger als 50 Prozent des insgesamt betroffenen Umsatzes ausmachen. Insgesamt ist der Schaden **maximal bis zu 75 %** des Umsatzes aus dem November bzw. Dezember 2019 (Novemberhilfe bzw. Dezemberhilfe) ausgleichsfähig.

**Frühjahrs-Lockdown:** Gerade im Frühjahr gab es eine Vielzahl von Schließungsbeschlüssen (16. März, 22. März, 15. April, 6. Mai 2020). Die Dauer der Schließungsanordnungen war jeweils unterschiedlich. Maximal darf für die Frühjahrs-Lockdowns ein Zeitraum bis Ende Mai 2020 berücksichtigt werden.



**Schaden:** Der Schaden entspricht der Differenz des Betriebsergebnisses im Lockdown-Monat im Verhältnis zum jeweiligen Vorjahresmonat (Verluste sowie entgangene Gewinne). Zur Berücksichtigung des allgemeinen Konjunkturabschwungs im Jahr 2020 wird der so ermittelte Schaden pauschal um 5 % gekürzt.

**Betriebsergebnis:** Das Betriebsergebnis soll über die monatliche handelsübliche Ausweisung der Gewinne und Verluste – bspw. über nach Handels- und Steuergesetzen aufgestellte betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) – ermittelt werden. Eine Besonderheit besteht dahingehend, dass bei der Schadensermittlung **nicht die Situation des gesamten Unternehmensverbundes** berücksichtigt werden muss.

Das Betriebsergebnis versteht sich als Summe aus Umsatzerlösen, Nettobestandsänderungen, aktivierten Eigenleistungen und sonstigen betrieblichen Erträgen, abzüglich Materialaufwand, Personalaufwand, Abschreibungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen.

**Schlussrechnung:** Den Prozess der Antragsstellung und -abwicklung betrachtend, wird per Schlussrechnung eine Nachberechnung des Schadens durchgeführt. Zu viel gezahlte Beihilfen sind dann vom Beihilfeempfänger zurückzuzahlen.

#### Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020

Die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 ermöglicht Beihilfen bis zu einem Betrag von 10 Mio. Euro und wurde im Rahmen der November- und Dezemberhilfe bisher als „**Plus-Programm**“ kommuniziert. Die im Rahmen dieses Beihilfeprogramms gewährten Beihilfen, dürfen höchstens 70 % der ungedeckten Fixkosten betragen (90 % bei Klein- und Kleinstunternehmen), die dem Unternehmen im beihilfefähigen Zeitraum entstanden sind (Novemberhilfe: Zeitraum März bis November 2020, Dezemberhilfe: Zeitraum März bis Dezember 2020).

#### Antragstellung

Derzeit können weder die Extra- noch die Plus-Programme beantragt werden. Beide eben vorgestellten Bundesregelungen wurden zwar bereits notifiziert und durch die Europäische Kommission genehmigt, jedoch werden spätestens ab Mitte März 2021 Anträge möglich sein. Programmierungsarbeiten des Antragssystems sind bereits im Gange.



## **Kombinationsmöglichkeiten der vier unterschiedlichen Beihilferegeln**

Bei der Antragstellung auf November- bzw. Dezemberhilfe ist eine kombinierte Wahl der vier beihilferechtlichen Grundlagen möglich. Zu beachten ist aber, dass die **Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 und die Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe (Schadensausgleich) nicht kombinierbar** sind.

Bei einer Antragstellung auf Grundlage der Bundesregelung Novemberhilfe/ Dezemberhilfe oder der Bundesregelung Fixkostenhilfe kann der tatsächliche Betrag jedoch dann geringer ausfallen, wenn der berücksichtigungsfähige Schaden bzw. die berücksichtigungsfähigen Verluste kleiner sind als die berechnete November- bzw. Dezemberhilfe. In keinem Fall führt der gewählte Beihilferahmen zu einer höheren November- bzw. Dezemberhilfe, als sie auf Grundlage des Vergleichsumsatzes berechnet wurde.

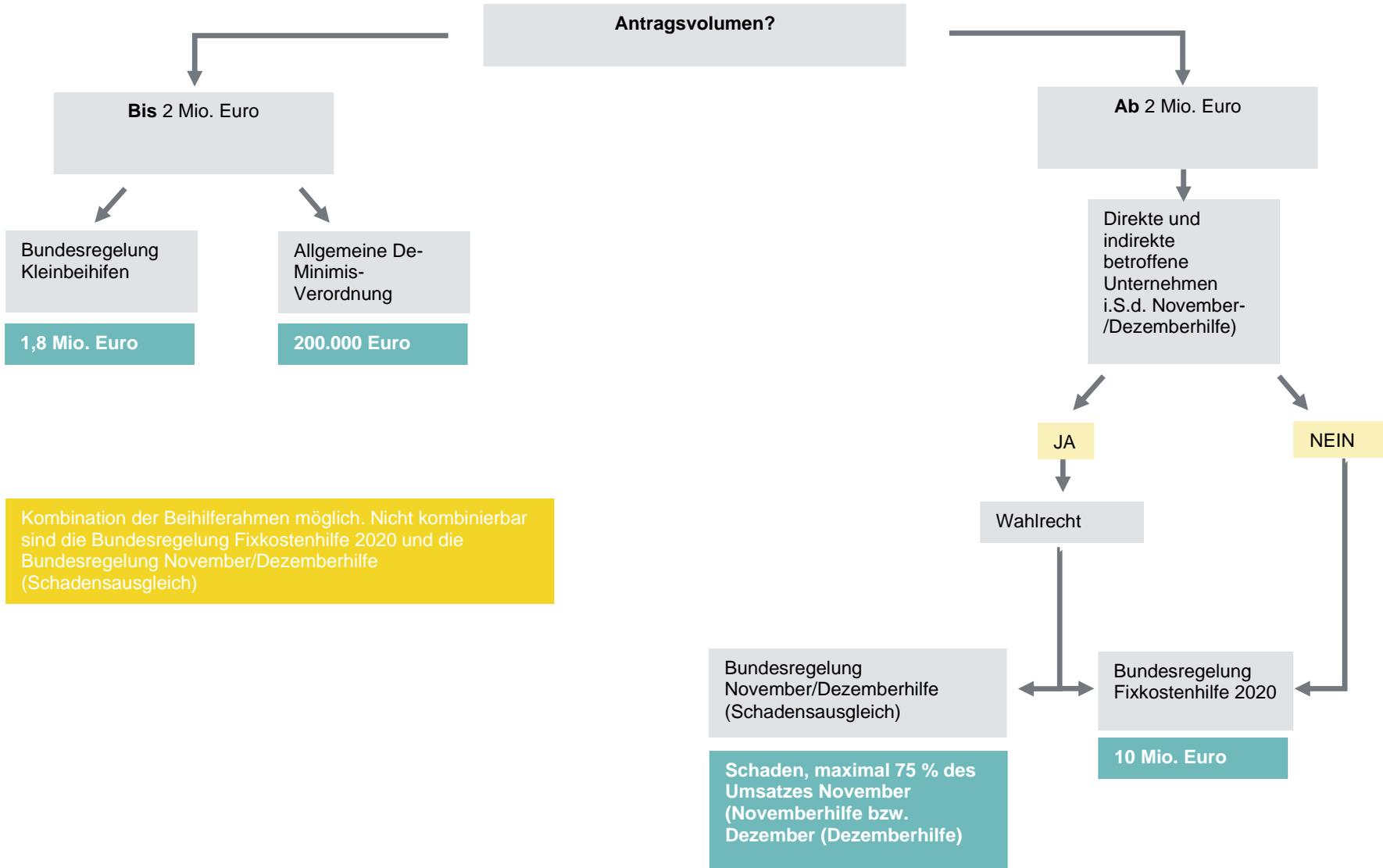
In Fällen mit höherem Finanzbedarf dürfte es aus Unternehmenssicht oft sinnvoll sein, den Antrag (soweit zulässig) auf die Bundesregelung Novemberhilfe/ Dezemberhilfe (Schadensausgleich) zu stützen, denn hier können – neben den Verlusten – auch entgangene Gewinne berücksichtigt werden (jedoch nur aus den Lockdown-Monaten im Frühjahr und Herbst 2020). Zudem verbleibt einem Unternehmen auf diesem Weg ein größerer finanzieller Spielraum im Rahmen der beihilferechtlichen Obergrenzen der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 und der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020. Dieser Spielraum kann bei hohem Finanzbedarf beispielsweise zur Beantragung der Überbrückungshilfe III genutzt werden.

## **Was, wenn bereits November- bzw. Dezemberhilfe unter Deckelung beantragt wurde?**

Ein Antrag auf die „erweiterte Novemberhilfe“ bzw. „erweiterte Dezemberhilfe“ steht auch Unternehmen offen, die bereits Novemberhilfe bzw. Dezemberhilfe beantragt haben. In diesem Fall erfolgt die Antragstellung in Form eines **Änderungsantrags**. Leistungen der bereits beantragten bzw. erhaltenen Novemberhilfe bzw. Dezemberhilfe werden im Rahmen dieses Änderungsantrags auf die „erweiterte Novemberhilfe“ bzw. „erweiterte Dezemberhilfe“ angerechnet.

## **Komplexes Repertoire an Beihilferegungen – wir stehen Ihnen zur Seite**

Die hier dargestellten Informationen sind verkürzt abgebildet. Unsere Erfahrung zeigt, dass jeder Einzelfall individuell zu prüfen ist. Angesichts der zunehmenden Komplexität des Beihilferechts stellt sich die Frage, wie Wahlrechte hinsichtlich der Beihilferegungen so genutzt werden können, dass Fördervolumina maximiert werden. Dies ist vor allem dann von Relevanz, wenn noch Anträge auf **Überbrückungshilfe III** zu stellen sind.



Kombination der Beihilferahmen möglich. Nicht kombinierbar sind die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 und die Bundesregelung November/Dezemberhilfe (Schadensausgleich)



Gerne stehen die Ihnen bekannten Ansprechpartner unserer Kanzlei auch hier zur Verfügung. Ergänzend hierzu finden Sie die Ansprechpartner, die Ihnen beratend und gestaltend zur Verfügung stehen und sich mit den vorstehenden Themen besonders beschäftigt haben.



**Jörg Seidel**

Partner, Steuerberater

[joerg.seidel@sonntag-partner.de](mailto:joerg.seidel@sonntag-partner.de)

Tel.: + 49 821 57058 - 0



Martin Brodacki

Steuerassistent

[martin.brodacki@sonntag-partner.de](mailto:martin.brodacki@sonntag-partner.de)

Tel.: + 49 821 57058 - 0

## **Sonntag & Partner**

Bei Sonntag & Partner spielen viele Talente zusammen.

An unseren süddeutschen Standorten sind wir bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und stehen unseren Mandanten aus dem gehobenen Mittelstand in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung mit über 380 Mitarbeitern ganzheitlich zur Seite.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der fachübergreifende und integrierte Beratungsansatz zielen auf eine präzise Lösungsentwicklung und Lösungsumsetzung – je nach individuellem Bedarf der Mandanten – ab.

Abgerundet wird unser Kanzleiprofil durch Family Office-Dienstleistungen, Vermögensbetreuung, IT Consulting und digitale Steuerberatung.

## **Abschließende Hinweise**

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter <https://www.sonntag-partner.de/>